

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit im Gebiet der Stadt Korschenbroich vom 21.11.2001**

---

Aufgrund des § 27 Abs.1 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse von Ordnungsbehörden, Ordnungsbehördengesetz (OBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. S. 1115), und des § 3 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes, (Gaststättenverordnung - GastV) - vom 28. Januar 1997 (GV. NRW. S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 460), wird von der Stadt Korschenbroich als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Korschenbroich vom 20.11.2001 für das Gebiet der Stadt Korschenbroich folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1 Aufhebung der Sperrzeit**

Die allgemeine Sperrzeit wird für folgende Nächte aufgehoben:

1. Silvester; vom 31. Dezember zum 1. Januar
2. Karneval;
  - a) Altweiberfastnacht von Donnerstag zum Freitag
  - b) vom Samstag zum Sonntag, vom Sonntag zum Montag und vom Montag zum Dienstag
3. 1. Mai; vom 30. April zum 1. Mai
4. Schützenfest in Korschenbroich;  
vom Samstag zum Sonntag, vom Sonntag zum Montag,  
vom Montag zum Dienstag, vom Dienstag zum Mittwoch  
und vom Mittwoch zum Donnerstag
5. Schützenfest und Spätkirmes in Kleinenbroich sowie Schützenfeste in Glehn, Herrenshoff, Liedberg, Pesch, Steinforth/Rubbelrath und Heimat- und Rochusfest Lüttenglehn;  
  
vom Samstag zum Sonntag, vom Sonntag zum Montag,  
vom Montag zum Dienstag und vom Dienstag zum Mittwoch
6. Frühkirmes in Liedberg;  
  
vom Samstag zum Sonntag und vom Sonntag zum Montag

### **§ 2 Örtliche Beschränkung**

An Kirmes- und Festtagen gilt die Aufhebung der Sperrzeit nur in den Stadtteilen, in denen die Veranstaltungen stattfinden.

**§ 3  
Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021 (20 Jahre).

Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung vom 20. Dezember 1996 außer Kraft.

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit im Gebiet der Stadt  
Korschenbroich vom 21.11.2001**

---

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verordnung über die Sperrzeit im Gebiet der Stadt Korschenbroich wird hiermit verkündet.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 21.11.2001

Stadt Korschenbroich als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

(H.J. Dick)